

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg. Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 88. In Gms: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Gms und Diez.
---	---	---

Nr. 127

Diez, Samstag den 2. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Ch. 1802/3. 17. R. R. U.,

betreffend Bestandserhebung von Holzverkohlungs-
erzeugnissen und anderen Chemikalien.

Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915
und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684*)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsverkehrs
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
(meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von
dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflich-
tige Gegenstände) einer Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die
verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebe-
nen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer
fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige
oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis
zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefäng-
nis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer
fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Sobald die
Vorräte mehr
betragen als

Meldepflichtig sind.

- | | |
|---|----------|
| 1. Holzgeist, roh | 200 kg. |
| 2. Methylalkohol | 200 kg. |
| 3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist
(Böhmisch bzw. Speziallösemittel) | 200 kg. |
| 4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art | 200 kg. |
| 5. Aceton | 200 kg. |
| 6. Vor- und Nachläufe von Aceton | 200 kg. |
| 7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben
nach Gehalt an Essigsäure, und zwar | |
| a) 99% und darüber | 50 kg. |
| b) 96—99% aussch. | 50 kg. |
| c) 80—96% aussch. | 100 kg. |
| d) 60—80% aussch. | 200 kg. |
| e) 30—60% aussch. | 300 kg. |
| f) 30% und darunter | 1000 kg. |

Reine und technische Essigsäuren sowie
versteuerte und unbesteuerte sind ge-
trennt aufzuführen.

- | | |
|---|----------|
| 8. Essigäther (Essigsäureäthyläther) | 100 kg. |
| 9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach
Stärken getrennt | 100 kg. |
| 10. Paraformaldehyd | 100 kg. |
| 11. Amylacetat | 50 kg. |
| 12. Kampfer | |
| nur künstlicher (synthetischer) Kampfer | 20 kg. |
| 13. Boräure, technisch und rein | 100 kg. |
| 14. Borax, technisch und rein | 200 kg. |
| 15. Borboräure Salze, technisch und rein | 200 kg. |
| 16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Pan-
dermit) | 1000 kg. |

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeich-
neten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres
Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen
oder verkaufen,

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Melde Scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Vst. 1356 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde Scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melde Schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Verichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen“.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 1. Juni 1917

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 7904/5. 17.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein

Vst. II. Tgb.-Nr. 8342.

Coblenz, den 30. Mai 1917.

Verordnung

über Anmeldung und Ausführung von Bauarbeiten.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1. Bauarbeiten jeglicher Art dürfen vom 15. Juni 1917 ab nur mehr mit Genehmigung, die durch die zuständige Kriegsamtstelle zu erwirken ist, begonnen oder fortgeführt werden. Zur Einholung dieser Genehmigung ist eine Anmeldung auf einem bestimmten Formblatt nötig.

Dieses ist für die Stadt Coblenz von dem Polizeibeamt, für den übrigen Befehlssbereich der Kommandantur von der zuständigen Kriegsamtstelle zu beziehen und in zweifacher Ausfertigung für jedes einzelne Bauwerk den Ausgabestellen wieder einzureichen.

2. Verpflichtet zur Anmeldung (Nr. 1) ist der Bauherr, und, wenn dieser verhindert ist, die den Bau ausführende Firma.

3. Zuständig ist die Kriegsamtstelle Coblenz für den im Bezirke des 8. A.-A., die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. für den im Bezirke des 18. A.-A. gelegenen Teil des Festungsbereiches.

4. Von dieser Verordnung werden die Bauarbeiten nicht betroffen, die durch Aufnahme in die Bautenliste des Kriegsamt als allerdinglichste Kriegsbauten anerkannt sind. Die zuständige Kriegsamtstelle erteilt darüber Auskunft.

5. Die Anmeldungen sind sofort einzureichen, weil sonst auf rechtzeitige Entscheidung über Fortführung des Baues vor dem 15. Juni nicht zu rechnen ist.

6. Die bisher von einer Militärbehörde oder anderen Stellen erteilten Baugenehmigungen (mit Ausnahme der in Nr. 4 bezeichneten Bauarbeiten) verlieren mit dem 15. Juni 1917 ihre Gültigkeit.

7. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:

v. Luchwald.

Generalleutnant.

Nr. 1 3. S. 1414.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 16. Mai 1917 ausgestellten Vereidigungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmengesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Juni bis Dezember 1915, Januar, März, Juni—August, Oktober, Dezember 1916, Februar 1917 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungsamtstasse hier bezw. den zuständigen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung, Stallung und Furance in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkenntnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten. Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 25. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Gighel.

An die Wirtschaftsausschüsse im hiesigen Kreise

Wie das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M., Tgbl.-Nr. 5232/31, unterm 29. d. Mts. mitteilt, hat die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft in Berlin eine Bestandsaufnahme über die in den besetzten Gebieten des Westens vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, welche den Landwirten unmittelbar durch die Kriegswirtschaftsämter zugeführt werden sollen, gemacht.

Danach stehen folgende gebrauchte Maschinen verhandelt zur Verfügung, und zwar:

Grasmähmaschinen, Mc. Cormick, Massey, Harries, Osborne, Deering, Johnston u. a. zum Preise von 150 Mk. p. St.

Getreidemäher, Mc. Cormick, Wood Albion, 200 Mk. p. St.

Bindemähmaschinen, Mc. Cormick, Massey, Harries, Deering, 600 Mk. p. St.

Heurechen (französische, englische und amerikanische Herkunft), 75 Mk. p. St.

Heuwendler, Gabelsystem, verschiedener Herkunft, 75 Mk. p. St.

Schwadenwender, 150 Mk. p. St.

Die Maschinen wurden in den Heereswerkstätten gründlich repariert und befinden sich in gut brauchbarem Zustande.

Die Ladungen werden den Kriegswirtschaftsämtern frachtfrei zugesandt, so daß also Frachtkosten für die Empfänger hierdurch nicht mehr entstehen.

Sämtliche Anforderungen haben durch Vermittelung der Wirtschaftsausschüsse bei der Kriegswirtschaftsstelle, hier, zu erfolgen.

Bei Abnahme der Maschinen ist von dem Empfänger der Preis in bar an das Kriegswirtschaftsamt zu zahlen.

Um einen Handel mit diesen Maschinen auszuschließen muß jeder Käufer eine vom Bürgermeister oder Gemeindevorsteher ausgefertigte Bescheinigung vorlegen, die besagt, daß der Käufer Landwirt ist und die Maschine in eigener Wirtschaft benötigt.

Jedes Kriegswirtschaftsamt hat vorläufig nur Anspruch auf zusammen etwa 20 Maschinen, die jedoch nicht aus einer Sorte, sondern aus den vorhandenen 6 Sorten zusammengestellt sind.

Die Menge kann nur erhöht werden, wenn in den Bezirken einzelner Kriegswirtschaftsämter ein Bedarf sich nicht ergeben sollte und dadurch Maschinen frei werden. In absehbarer Zeit können außerdem noch folgende neue Maschinen zum Versand gebracht werden.

Lieferzeit in 8–10 Tagen.

Eine bestimmte Anzahl Grasmähmaschinen „Deering“ u. Mc. Cormick Osborne,

Lieferzeit in etwa 6–10 Wochen
weitere Grasmähmaschinen „Deering“.

Von diesen neuen Maschinen stehen jedem Kriegswirtschaftsamt bis zu 100 Stück zur Verfügung.

Sämtliche Maschinen werden auf Wunsch mit Sandablagen zum Getreidemähen versehen. Der Preis für obige Maschinen ist einheitlich frei Bahnstation 300 Mk.

eine Sandablage kostet besonders frei Bahnstation 55 Mk.

Diese neuen Maschinen sind nicht fertig montiert, sondern in ihrer Originalkistenpackung. Falls die Aufstellung durch den Käufer nicht selbst erfolgen kann, so stehen die Maschinenausgleichstellen mit den von ihnen zu bezeichnenden Werkstätten zur Verfügung. Aber auch die Genossenschaftlichen Zentralstellen und Hauptgenossenschaften würden in Frage kommen, wenn es sich um Einlagerung der Maschinen, oder um Monteurhandel sollte. Falls diese etwa für Verkauf oder Montage in Anspruch genommen werden sollten, so müßten sie sich unverzüglich mit der landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Berlin, in Verbindung setzen.

Der Anmeldung etwaigen Bedarfs wird möglichst unverzüglich, spätestens bis zum 6. Juni 1917 vormittags, entgegengekommen.

Zeichnungsform ist nicht erforderlich.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über Ammoniakdünger. Vom 18. Mai 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1.

Zur Ueberwachung des Verkehrs mit Ammoniakdünger wird eine Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger gebildet. Die Ueberwachungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Verwaltungsausschusse. Sie untersteht der Aufsicht des Kriegsernährungsamts.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernennt die Mitglieder und bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammensetzung der Stelle und über den Geschäftsgang.

§ 2.

Wer Ammoniakdünger herstellt, bedarf vom 1. Juli 1917 ab zu dessen Absatz der Genehmigung der Ueberwachungsstelle.

Die Ueberwachungsstelle kann weitere Bestimmungen über den Absatz von Ammoniakdünger erlassen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 1 oder die auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Abt. III b. Tgbl.-Nr. 10 104/3056.

Frankfurt a. M., 15. Mai 1917.

Betr.: **Lieferung von Dienststiegelein.**

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich in Ergänzung der Verordnung vom 15. 1. 1916 Abt. III b Nr. 554/4. betr. unbefugte Herstellung von Dienststiegelein für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1.

Siegel oder Stempel für Militärbehörden, Bordrude zu Militärerlaubnisscheinen, Militärfahrscheinen, militärischen Ausweisen aller Art dürfen:

- an militärische Stellen im Felde nur dann geliefert werden, wenn der Auftrag von einer militärischen Vermittlungs- oder Beschaffungsstelle in der Heimat erteilt ist;
- an einen abholenden Boten nicht ausgehändigt werden, müssen vielmehr der bestellenden Behörde selbst überbracht oder zugesandt werden.

2.

Bestellungen untergeordneter militärischer Stellen auf die unter 1 genannten Gegenstände dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Bestellschreiben den Sichtvermerk und Stempel einer vorgeordneten Dienststelle tragen.

3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generalleutnant.

Betr.: Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

I.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft:

1. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm in einem Sichtvermerk zu einem Paß oder Personalausweis vorgeschrieben sind,
2. wer einen Paß, Personalausweis oder Paßierschein oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
3. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten für einen Anderen ausgestellt, als wenn sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
4. wer einen Paß, Personalausweis oder Paßierschein einem Anderen zum Gebrauch überläßt,
5. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung eines Passes, Personalausweises oder Paßierscheines von Sichtvermerken oder sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt, oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,
6. ein Ausländer, welcher der Verpflichtung, sich über seine Person auszuweisen (§§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 21. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 599 —), inner als der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

II.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der zu den Straftaten unter 1—6 auffordert oder anreizt.

III.

Auch der Versuch ist strafbar.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

Mdt. III b. Egb.-Nr. 10 552/3099.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1917.

Betr.: Entwendung von Garten- und Feldfrüchten.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark, wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Wegen oder Gräben entwendet.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Bedürftige Beamte i. R. und Hinterbliebene von Beamten, insbesondere solche mit unberorgten Kindern, können für die Kriegsbauer laufende Beihilfen erhalten, wenn sie durch die Feuerung nachweislich in eine Notlage geraten. Dies ist auch in den Fällen möglich, wo feste Kriegsbeihilfen infolge Zerrüttung oder Tod eines Beamten fortfallen. Beteiligten wird empfohlen, Anträge unter näherer Angabe der für die Prüfung maßgebenden Verhältnisse an die für ihren Wohnort zuständige, der letzten vorgelegten Behörde des Beamten entsprechende Behörde einzureichen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Rimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Limburg, 31. Mai. Der Bizehwachtmeister Fritz Knüppler von Limburg, Sohn des Herrn Landeswachtmeisters H. Knüppler, wurde zum Leutnant befördert.

Höchst a. M., 31. Mai. Einem Soldaten aus Höchst a. M., der Kriegsgefangene Franzosen zu betreuen hat, wurde dieser Tage von einem der Poilus eine Pariser Zeitung gezeigt, in der ausgeführt wurde, daß man aus Mangel an Fleisch in Höchst bereits Mäuse verpfeife und sie gut bezahle. Zum Beweise war das bekannte Inserat der Höchster Farbwerke abgedruckt, wonach lebende Mäuse für 50 Pfg. das Stück zu kaufen gesucht werden. Triumphierend fragt das Blatt: Wenn sie schon 50 Pfg. für ein Mäuschen zahlen, was mag da erst eine Ratte kosten? — Die guten Pariser könnten doch wohl wissen, daß solche Mäuschen in den Farbwerken zu wissenschaftlichen Versuchszwecken gebraucht werden.

U-Boote heraus

lautete die siegverheißende Losung!

Unser Dank

für die glänzenden Taten sei der Erfolg der

„U-Boot-Spende“

Anzeigen.

Torfmuß.

Wir sind in der Lage, Torfmuß zu beschaffen. Bestellungen sind durch die Herren Bürgermeister hierher zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Saatmais

steht noch in geringen Mengen zur Verfügung. Bestellungen sind durch die Herren Bürgermeister hierher zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Betr. Eierausgabe.

Von Samstag, den 2. bis Mittwoch, den 6. Juni kann auf Abschnitt 7 der Eierkarte bei der Eierstelle ein Ei bezogen werden.

Freiendiez, den 30. Mai 1917.

Der Bürgermeister: Münzler.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.

Възвращаю

Gültig vom
1. Juni 1917

zu die Zeitungsanleihe im hiesigen Städt. Bank-Verein, unter No. 2. 910, mitteilt, hat die landwirthschaftliche Hochschule in Berlin über die Anleihe vom 18. Januar 1917 (siehe Nr. 2. 50) berichtet:

Abbey, E. M. *Journal of the Royal Microscopical Society*, 1907, 27, 105.

Abbey, E. M. *Journal of the Royal Microscopical Society*, 1907, 27, 105.

Abbey, E. M. *Journal of the Royal Microscopical Society*, 1907, 27, 105.

Abbey, E. M. *Journal of the Royal Microscopical Society*, 1907, 27, 105.

Abbey, E. M. *Journal of the Royal Microscopical Society*, 1907, 27, 105.

